

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Umfang

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden "**AEB**") gelten für alle (auch zukünftigen) Verträge zwischen MAG machines GmbH, FN 519961z, Wirtschaftspark 44/46, 8530 Deutschlandsberg oder P&F Maschinenbau GmbH, FN 138803 y, Wirtschaftspark 44/46, 8530 Deutschlandsberg, (beide im Folgenden "**Käufer**") und allen Verkäufern, natürliche oder juristische Personen, (im Folgenden "**Verkäufer**").
- 1.2. Die aktuelle Version der AEB können von der Homepage des Käufers unter <https://www.mag.at> heruntergeladen werden.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Verkäufers, die mit diesen AEB des Käufers in Widerspruch stehen, entfalten keine Geltung.

2. Bestellung

- 2.1. Bestellungen und deren Änderungen oder Ergänzungen werden ausschließlich schriftlich erteilt. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam, es sei denn, sie werden ausschließlich schriftlich bestätigt.
- 2.2. Verträge zwischen dem Käufer und dem Verkäufer kommen mit dem Inhalt der schriftlichen Bestellung und diesen AEB unabhängig von den abgegebenen Angeboten zustande.
- 2.3. Bestellungen mit offiziellem Briefkopf des Käufers sind auch ohne Unterschrift gültig, wenn sie eine Bestellnummer enthalten und die Bestellnummer eindeutig dem ERP-System des Käufers und einer zur Bestellung berechtigten Person zugeordnet werden kann.
- 2.4. Der Käufer hat das Recht, die Bestellung zu widerrufen, wenn der Verkäufer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Bestellung schriftlich bestätigt.
- 2.5. Zur Identifizierung müssen alle einschlägigen vom Verkäufer ausgestellten Unterlagen (wie Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Lieferscheine) die Bestellangaben enthalten. Alle Rechnungen müssen eine Bestellnummer und eine Liefernummer sowie die vereinbarten

Zahlungsbedingungen enthalten. Der Käufer behält sich das Recht vor, Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, zurückzusenden.

2.6. Hat der Verkäufer weitere Unterlagen (z.B. Materialtests, Qualitätskontrolldokumente oder sonstige Unterlagen) zur Verfügung zu stellen, so gelten Lieferungen und Leistungen erst mit Erhalt dieser Unterlagen als vollständig erbracht.

3. Preise

3.1. Alle Preise verstehen sich als Festpreise. Sofern in schriftlichen Bestellungen nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, schließt der Festpreis alle Steuern und Nebenkosten sowie die Transportkosten ein. Gegebenenfalls sind im Preis auch die Kosten für die Montage oder die Schulung des Personals enthalten.

3.2. Sind die Preise in den Bestellungen nicht angegeben, so werden sie erst mit der schriftlichen Annahme durch den Käufer gültig.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Sofern nicht anders vereinbart, kann der Käufer wählen die Rechnung

a) innerhalb von 30 Tagen mit einem Rabatt von 3 % oder

b) innerhalb von 90 Tagen netto

nachdem er die Rechnung des Verkäufers erhalten hat, zu bezahlen. Der Käufer zahlt keine Verzugszinsen für verspätete Zahlungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.2. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die er gegenüber den Käufern hat. Der Käufer hingegen ist berechtigt, mit Forderungen seiner verbundenen Unternehmen gegen die Forderungen des Verkäufers aufzurechnen.

4.3. Der Verkäufer darf sein vertragliches Recht nicht an Dritte abtreten, es sei denn, der Käufer hat ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sollte der Verkäufer dies ohne die schriftliche Zustimmung des Käufers tun, so ist die Zahlung des Käufers an den Verkäufer dennoch für den Käufer schuldbefreiend.

5. Versand, Lieferung, Gefahrübergang

- 5.1. Die in der Bestellung genannten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Sind keine Termine und Fristen festgelegt, hat der Verkäufer unverzüglich zu liefern und zu leisten.
- 5.2. Sofern keine abweichenden Lieferbedingungen schriftlich vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung DDP gemäß der jeweils gültigen Fassung der Incoterms. Schäden und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung der Lieferbedingungen ergeben, trägt der Verkäufer.
- 5.3. Der Käufer ist berechtigt, für jede angefangene Kalenderwoche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 1 %, höchstens jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist unabhängig vom Verschulden des Verkäufers und einem etwaigen Schadensnachweis. Der Käufer behält sich vor, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- 5.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über absehbare Verzögerungen bei der Lieferung zu den festgelegten oder fixen Terminen und/oder sonstigen Leistungspflichten zu informieren. Der Käufer ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verkäufers alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen drohenden Verzug abzuwenden. Für den Fall der Verzögerung behält sich der Käufer das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist unwirksam. Alle Bestimmungen über den Eigentumsvorbehalt gelten als nichtig und unanwendbar, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 5.6. Die Transportgefahr geht erst an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort auf den Käufer über. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die vereinbarten Incoterms in ihrer jeweils gültigen Fassung etwas anderes vorsehen.
- 5.7. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt verzögert, unzumutbar oder unmöglich, so hat der Verkäufer den Käufer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Unter höhere Gewalt fallen auch Arbeitskampf, Streik, Sperrungen, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen durch Feuer oder durch eingeschränkte Versorgung des Werkes oder eingeschränkte Abfallbeseitigung beim Werk, behördliche/gesetzliche Ein- und Ausfuhrbestimmungen, Epidemien, Pandemien und ähnliche Umstände, die sich auf die Lieferung auswirken. Entstehen durch die Verlängerung des Liefertermins infolge solcher unvorhergesehener oder unvermeidbarer Umstände Mehrkosten, so sind diese dem Käufer vom Verkäufer zu erstatten. Für die Dauer und im Umfang eines solchen Ereignisses behält sich der Käufer das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten und/oder von seinen Verpflichtungen befreit zu werden.

6. Abnahme und Mängelrüge

- 6.1. Der Erhalt der Lieferung oder jeglicher Zahlungen für die Waren und/oder Dienstleistungen stellen keine Annahme oder Verzicht auf Rechte seitens des Käufers dar.
- 6.2. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer festgestellte Mängel so schnell wie möglich mitzuteilen, er ist jedoch nicht verpflichtet, dies in der vom geltenden Recht vorgesehenen Frist zu tun. Der Verkäufer verzichtet ausdrücklich auf den Einwand, dass die Mängelrüge durch den Käufer nicht gemäß dem anwendbaren Recht erfolgt ist.

7. Garantie

- 7.1. Im Falle eines Mangels steht es dem Käufer frei, die Art des Rechtsbehelfs zu wählen. Der Käufer kann die gesamte Zahlung zurückhalten, bis die gewählte Mängelbeseitigung durch den Verkäufer ordnungsgemäß erfolgt ist. Der Käufer kann den Ort der Lieferung oder der Mängelbeseitigung wählen.
- 7.2. Die Gewährleistungsfrist für Waren und Dienstleistungen des Verkäufers beträgt 24 Monate. Im Falle eines Mangels und nach Beseitigung des Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- 7.3. Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen über Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, wie z.B. Beweislastumkehr, Fristverkürzung und dergleichen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers.
- 7.4. Der Verkäufer garantiert, dass das Produkt die behördlichen und/oder gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf das Inverkehrbringen am Lieferort erfüllt.

8. Haftung

- 8.1. Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Streitigkeiten oder Ansprüchen frei, die sich aus der unrechtmäßigen oder eingeschränkten Nutzung der gelieferten Waren oder Dienstleistungen aufgrund der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter ergeben.
- 8.2. Der Verkäufer stellt den Käufer von jeglichen Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, die aus einem vom Verkäufer gelieferten fehlerhaften Produkt resultieren.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Anwendbares Recht

- 9.1. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag oder der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien ergebenden Verpflichtungen und/oder Rechte ist der Wirtschaftspark 44/46, 8530 Deutschlandsberg.
- 9.2. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag oder der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Käufers zuständige österreichische Gericht. Der Käufer kann jedoch auch das am Sitz des Verkäufers zuständige Gericht anrufen.
- 9.3. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

10. Sonstiges

- 10.1. Abweichungen von diesen AEB bedürfen der Schriftform. Auch ein Abweichen von dieser Bestimmung bedarf der Schriftform
- 10.2. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen Regelung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.